

HÄUSLICHE GEWALT UND MIGRANTINNEN

Autorinnen

Claudia Dubacher
Lena Reusser

Übersetzung

Olivier von Allmen

Titelbild

© Martine Perret

Kontakt

Schweizerische Beobachtungsstelle
für Asyl- und Ausländerrecht
Maulbeerstrasse 14
3011 Bern
Tel. 031 381 45 40

PC: 60-262690-6, SBAA Bern

www.beobachtungsstelle.ch



© 2011 Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

Vorwort

Migrantinnen bilden eine vielschichtige und heterogene Bevölkerungsgruppe mit unterschiedlichen ethnischen und nationalen Hintergründen. Einige sind auf der Flucht vor schwierigen und/oder lebensbedrohenden Lebenssituationen in ihren Heimatländern, andere kommen, um hier zu arbeiten oder sie leben im Rahmen des Familiennachzugs in der Schweiz.

Migrantinnen sind vergleichsweise häufiger und oft auch gravierender als Schweizerinnen Gewalt in den eigenen vier Wänden ausgesetzt. Migrantinnen, die häusliche Gewalt erfahren, müssen auf der Suche nach Hilfe in der Regel hohe kulturelle und rechtliche Hürden überwinden. Viele Frauen leben völlig isoliert; sprachliche Schwierigkeiten behindern ihre Suche nach Information und Hilfe. Viele Migrantinnen haben ihr familiäres Unterstützungsnetz zurückgelassen und negative Erfahrungen im Heimatland können ihr Vertrauen in die Polizei und in die Gerichte erschüttert haben. Hier in der Schweiz treffen sie auf ein unbekanntes neues Leben und vielfach auch auf Vorurteile oder Diskriminierungen. Darüber hinaus wird Gewalt gegen Frauen in einigen Herkunftsstaaten nicht als Straftat oder Unrecht gewertet. Trotz ihrer Unterschiedlichkeit haben Migrantinnen und Schweizerinnen aber eines gemeinsam: Sie erleiden dieselben Misshandlungen und Gewalttätigkeiten.

Auch wenn Frauen oft eigene Fluchtgründe haben, werden sie, wenn sie nicht alleine einreisen, in der schweizerischen Migrationspolitik als «Anhängsel» ihrer Männer eingestuft und erhalten somit keinen eigenständigen Aufenthaltsstatus. Für diese Frauen bedeutet der Vermerk «Verbleib beim Ehemann» die einzige Gewähr für eine Aufenthaltsbewilligung. Wenn eine Frau jedoch Opfer häuslicher Gewalt wird und sie ihren gewalttätigen Mann verlässt, läuft sie Gefahr, ihren Aufenthaltsstatus, der explizit an die Ehe gebunden ist, zu verlieren. Vor dem Gesetz spielt dabei der Grund des Weggehens ganz selten eine Rolle. Wir Fachfrauen der Frauenhäuser und spezialisierten Beratungsstellen treffen immer wieder Frauen und Kinder, die jahrelang die Gewalt des Partners/Vaters ertragen haben. Einerseits in der Hoffnung, dass er doch noch zur Vernunft kommt oder wenigstens die Kinder in Ruhe lässt, andererseits um die Chance nicht zu verspielen, nach einer Trennung doch noch eine eigenständige Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Sie bezahlen dafür einen sehr hohen Preis.

Claudia Hauser

Vertreterin Dachorganisation Frauenhäuser
der Schweiz und Liechtenstein (DAO)

Geschäftsleiterin und Beraterin Frauenhaus und Beratungsstelle

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Einleitung	5
2. Häusliche Gewalt	7
2.1 Häusliche Gewalt in der Schweiz	7
2.2 Häusliche Gewalt und Migrantinnen	8
3. Rechtlicher Überblick	9
3.1 Häusliche Gewalt in der Schweizerischen Gesetzgebung	9
3.2 Häusliche Gewalt und Migrantinnen	9
4. Fälle von häuslicher Gewalt	11
4.1 Wahl zwischen Gewalt und Ausweisung?	11
4.2 Häusliche Gewalt beweisen	13
4.2.1 Die Beweislast	14
4.2.2 Hinweise auf häusliche Gewalt	15
4.2.3 Opferrechte schützen	17
4.2.4 Wie viele Schläge bis zum Aufenthaltsrecht?	17
4.3 Ausweisung gewaltbetroffener Mütter	18
4.3.1 Kinder sind mitbetroffen	19
4.3.2 Wirtschaftliches Wohl versus Kindeswohl	20
4.4 Gesellschaftlich ausgegrenzt – hier und im Heimatland	21
4.4.1 Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung	22
4.4.2 Das Erfordernis einer erfolgreichen Integration	23
5. Fazit und Ausblick	25
5.1 Geplante Massnahmen auf Bundesebene	25
5.2 Schlussfolgerungen	26
6. Quellenverzeichnis	29
6.1 Materialien	29
6.2 Literatur	30
7. Abkürzungsverzeichnis	31
8. Anhang	32

Zusammenfassung

Im Zuge des neuen Ausländergesetzes wurde der Artikel 50 AuG eingeführt, um gewaltbetroffene Migrantinnen besser zu schützen. Der Artikel sieht vor, dass nach Auflösung der Ehe ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung besteht, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration vorliegt. Zusätzlich soll die Aufenthaltsbewilligung verlängert werden, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Wichtige persönliche Gründe können vorliegen, wenn die betroffene Person Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (Art. 50 Abs. 2 AuG). Im aktuellen Bericht der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) «Häusliche Gewalt und Migrantinnen» – der u.a. in Zusammenarbeit mit der DAO¹, verschiedenen Frauenhäusern und Beratungsstellen entstanden ist – wurde die Situation von gewaltbetroffenen Migrantinnen anhand von sieben Einzelfällen genauer untersucht. Die SBAA kommt darin zum Schluss, dass hinsichtlich des Schutzes gewaltbetroffener Migrantinnen grosse Lücken bestehen – sowohl auf gesetzlicher Ebene wie auch bei der Umsetzung dieser Bestimmung durch die kantonalen Behörden:

- Die Tatsache, dass die Aufenthaltsbewilligung nachgezogener Migrantinnen grundsätzlich vom Verbleib beim Ehemann abhängt, stellt insbesondere für Opfer häuslicher Gewalt ein schwerwiegendes Problem dar. Gewaltbetroffene Migrantinnen werden somit regelmässig vor die schwierige Entscheidung gestellt, entweder in der Gewaltbeziehung zu verharren oder den Verlust ihres Aufenthaltsrechts zu riskieren. Diese Abhängigkeit macht die Frauen zudem erpressbar und fördert das Abhängigkeitsverhältnis zum gewaltausübenden Ehemann.
- Geben Migrantinnen an, von häuslicher Gewalt betroffen zu sein, können die zuständigen Behörden Nachweise verlangen (Art. 77 Abs. 5 VZAE). Berichte von Frauenhäusern oder Opferhilfestellen werden dabei äusserst selten als Beweis akzeptiert. Verlangt wird meistens eine Anzeige, eine gerichtliche Verurteilung des Ehemannes wegen häuslicher Gewalt oder zumindest das Vorliegen eines Arztberichtes. Häufig können Migrantinnen solche Beweismittel jedoch nicht vorweisen – sei dies, weil ihnen das Vertrauen in die Behörden fehlt; sei es, weil sie ihren Mann nicht anzeigen wollen oder weil sie nicht wissen, wie sie vorgehen müssen, um ihre Rechte einzufordern. Geben Frauen «lediglich» an, dass sie von häuslicher Gewalt betroffen sind, gilt die häusliche Gewalt nur als behauptet und die Angaben werden meist als unglaubhaft eingestuft. Die Behörden gehen solchen Hinweisen selten nach und bieten auch keine Hilfestellung, damit die Migrantinnen ihre rechtlichen Möglichkeiten besser wahrnehmen können.

¹ Dachorganisation Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein.

- Das Vorliegen häuslicher Gewalt allein reicht für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung meist nicht aus. Zusätzlich wird stets eine gewisse «Intensität» an Gewalt verlangt. Das Kriterium der Intensität ist jedoch sehr schwammig und autorisiert ein gewisses Mass an häuslicher Gewalt. Zudem ergibt sich daraus implizit, dass gewisse Formen von Unterdrückung keine häusliche Gewalt darstellen. Wo setzt der Staat die Grenze zwischen «Gewalt» und «zu wenig intensiver Gewalt»?
- Kinder sind in vielen Fällen von häuslicher Gewalt mitbetroffen. Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt beeinträchtigt die psychische Integrität und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen stark. Weisen die Behörden die sorgeberechtigte Mutter aus der Schweiz aus, so werden ihre Kinder aus den gewohnten Strukturen herausgerissen. Zudem wird auch der Kontakt zum Vater verunmöglicht. Besonders markant ist die Missachtung des Kindeswohls auch in Fällen, in denen Schweizer Kinder mit der Mutter aus der Schweiz weggewiesen werden. Dies verletzt nicht nur die UN-Kinderrechtskonvention, sondern auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung.²
- Das Bundesgericht hat in BGE 136 II 1 entschieden, dass bei häuslicher Gewalt das Kriterium der gefährdeten sozialen Wiedereingliederung im Heimatland nicht zusätzlich erfüllt sein muss, damit ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung besteht. Die kantonalen Behörden scheinen diesen Entscheid jedoch nicht immer umzusetzen. Kommt hinzu, dass die gefährdete soziale Wiedereingliederung nur sehr oberflächlich geprüft und nicht genau untersucht wird, welche gesellschaftlichen Konsequenzen eine Trennung oder Scheidung für die betroffene Frau im Heimatland haben wird.

Das Bundesamt für Migration und die zuständige Bundesrätin Simonetta Sommaruga sehen im Laufe dieses Jahres gewisse rechtliche Änderungen vor, die zum Ziel haben, die Situation gewaltbetroffener Migrantinnen zu verbessern. Die Schweizerische Beobachtungsstelle begrüsst grundsätzlich die vom BFM vorgesehenen Änderungen. Die geplanten Schritte sind wichtig und richtig, auch wenn damit erst ein Bruchteil der Probleme angegangen wird, die im vorliegenden Bericht aufgezeigt werden. Kommt hinzu, dass die Umsetzung der geplanten Änderungen bei den Kantonen liegt. Nur wenn die Migrationsämter gewillt sind, die vorgesehenen Änderungen und Verbesserungen auch umzusetzen und ihren behördlichen Ermessensspielraum bei der Prüfung von Verlängerungsgesuchen fair und ohne Willkür anzuwenden, können die Interessen gewaltbetroffener Migrantinnen tatsächlich besser geschützt werden.

² BGE 135 I 153.

1. Einleitung

Vor rund einem Jahr hat der Vorstand der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht beschlossen, die Situation von Migrantinnen³, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, näher zu untersuchen. Im Fokus stand Art. 50 des neuen Ausländergesetzes⁴, der versprach, den Schutz für gewaltbetroffene Migrantinnen deutlich zu verbessern. Da Fälle aus der Praxis und Rückmeldungen von Beratungsstellen darauf hindeuteten, dass dieses Ziel bisher nicht erreicht werden konnte, hat sich die SBAA entschieden, dieser Thematik im Rahmen des vorliegenden Berichts näher nachzugehen.

In zahlreichen Gesprächen mit Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern, Opferhilfestellen und anderen Beratungsstellen für Opfer häuslicher Gewalt konnten wichtige Informationen, Hinweise und Einzelfälle gesammelt werden, auf denen der Bericht aufbaut. Das Sammeln und Dokumentieren der Einzelfälle hat viel Zeit in Anspruch genommen, da viele der betroffenen Frauen einerseits verängstigt waren und sich fürchteten, ihre Geschichte publik zu machen und andererseits wenige spezifische Informationen zu diesem Thema vorhanden waren. Da auch die statistische Erfassung solcher Fälle bisher noch nicht stattgefunden hat⁵, haben wir verschiedene Frauenhäuser in der Deutschschweiz gebeten, mit Hilfe eines Fragebogens entsprechende Fälle quantitativ und qualitativ zu erfassen.⁶

Unsere Partnerorganisation, das Observatoire romand du droit d'asile et des étrangers (ODAE romand), hat die Situation gewaltbetroffener Migrantinnen in der Westschweiz untersucht und einen Bericht darüber verfasst.⁷ Das ODAE romand hat der SBAA für den vorliegenden Bericht auch eine Einzelfalldokumentation zur Verfügung gestellt.

Wir erläutern zu Beginn den Begriff der häuslichen Gewalt und geben einen Überblick über die relevanten gesetzlichen Bestimmungen. Im Analyseteil werden anhand von sieben Einzelfällen verschiedene problematische Aspekte herausgearbeitet, die sich für gewaltbetroffene Migrantinnen regelmässig stellen. Insbesondere geht es um die Schwierigkeit der Frauen, die häusliche Gewalt überhaupt beweisen zu können. Ausserdem diskutieren wir das Problem des zivilstandsabhängigen Aufenthaltsrechts, das trotz wiederkehrender politischer Diskussionen noch immer nicht gelöst ist. Im Schlusswort gehen wir auf die aktuellen politischen und rechtlichen Entwicklungen im Bereich der häuslichen Gewalt in der Schweiz ein und halten die zentralen Forderungen der Beobachtungsstelle fest.

³ Dieser Bericht thematisiert nur die Situation von Migrantinnen aus Drittstaaten. Für EU/EFTA-BürgerInnen gelten andere gesetzliche Grundlagen (Freizügigkeitsabkommen).

⁴ Art. 50 AuG. Das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer ist seit 1.1.2008 in Kraft.

⁵ Das BFM und die Kantone erfassen erst seit Anfang 2011 Fälle nach Art. 50 Abs. 1 lit. a und b AuG. Zahlen wurden noch keine publiziert.

⁶ Diese Zahlen sind nicht repräsentativ, sondern widerspiegeln lediglich die in gewissen Frauenhäusern und Beratungsstellen angetroffene Situation.

⁷ Dieser Bericht (März 2011) findet sich auf: www.odae-romand.ch

Die Autorinnen bedanken sich herzlich bei der DAO und den einzelnen Frauenhäusern und (Opfer-) Beratungsstellen⁸, die unser Vorhaben unterstützt und uns wichtige Informationen und Zahlen haben zukommen lassen. Des Weiteren bedanken wir uns bei folgenden Stiftungen, ohne deren finanzielle Unterstützung der vorliegende Bericht nicht zustande gekommen wäre: Otto Erich Heynau-Stiftung, Avina Stiftung, Berti Wicke Stiftung und andere, die nicht namentlich aufgeführt werden möchten. Danke sagen möchten wir auch jenen Migrantinnen, die uns ihre Geschichte anvertraut haben, sowie Damiano Orelli, der für die SBAA die Falldokumentationen erstellt hat. Ebenso bedanken wir uns bei der Rechtsanwältin Caterina Nägeli für die vielen wichtigen Hinweise, Rechtsanwalt Marc Spescha für die kritische Durchsicht, Patrizia Liebi, Boël Sambuc und Olivia Jost für das Lektorieren, Franca Hirt für die graphische Gestaltung und Olivier von Allmen für die französische Übersetzung des Berichts.

⁸ Eine Auflistung der einzelnen Stellen, die mit uns zusammengearbeitet haben, findet sich im Anhang.

2. Häusliche Gewalt

Im vorliegenden Bericht wird der Begriff der häuslichen Gewalt nur in Zusammenhang mit Gewaltsituationen in der Ehe verwendet.⁹ Da der Fokus der Schweizerischen Beobachtungsstelle auf der Situation gewaltbetroffener Migrantinnen liegt, sind die Opfer ausschliesslich weiblich. Dies soll jedoch nicht zur falschen Annahme führen, dass nur Frauen häusliche Gewalt erfahren. Es gilt als unbestritten, dass auch Männer in Paarbeziehungen von Gewalt betroffen sind, doch gibt es in der empirischen Forschung eine beträchtliche Lücke, was einerseits männliche Opfer und andererseits weibliche Täterinnen betrifft.¹⁰

2.1 Häusliche Gewalt in der Schweiz

Gemäss Definition, die von der eidgenössischen Fachstelle gegen Gewalt verwendet wird, liegt häusliche Gewalt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen.¹¹ Psychische Gewalt wird zusätzlich in soziale und ökonomische Gewalt unterteilt. Erstere Form umfasst Einschränkungen im sozialen Leben einer Person wie Bevormundung oder Einsperren.¹² Unter ökonomischer Gewalt fallen beispielsweise Arbeitsverbote oder Zwang zur Arbeit, wie auch die alleinige Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen. Häufig werden verschiedene Formen häuslicher Gewalt nebeneinander ausgeübt.¹³ Diese sehr breite Definition häuslicher Gewalt, die neben Gewalt in der Partnerschaft auch Gewalt zwischen Eltern und Kind und weiteren Verwandten umfasst, liegt ebenfalls der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Bundesamts für Statistik zugrunde. Die aktuellen Erhebungen zeigen, dass es im vergangenen Jahr zu insgesamt 15'768 Straftaten im Kontext häuslicher Gewalt gekommen ist. Hierzu zählen neben Gewalt- und Tötungsdelikten auch Beschimpfungen und Drohungen. 2010 sind 26 Personen an den Folgen häuslicher Gewalt gestorben.¹⁴ In 53.4 Prozent der registrierten Fälle lebten Opfer und Täter in einer Partnerschaft.¹⁵

Diese Zahlen sind jedoch allesamt mit Vorsicht zu geniessen, da im Bereich der häuslichen Gewalt von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist. Je enger die Beziehung zwischen Opfer und Täter ist, umso seltener wird Anzeige erstattet.¹⁶ Hinzu kommt, dass sich Opfer häuslicher Gewalt oftmals für die erlebte Gewalt schämen und von der immer noch herrschenden Tabuisierung des Themas betroffen sind.¹⁷ Prävalenzstudien zum Thema lassen vermuten, dass 10 bis 20 Prozent der Frauen in der Schweiz im Laufe ihres Erwachsenenlebens physische und/oder sexuelle Gewalt und gar zwischen 20 und 40 Prozent psychische Gewalt durch ihren Partner oder Ex-Partner erleben.¹⁸

⁹ Der Gesetzgeber spricht in diesem Zusammenhang auch von ehelicher Gewalt (vgl. Art. 50 AuG und Art. 77 VZAE). Im vorliegenden Bericht werden eheliche und häusliche Gewalt synonym verwendet.

¹⁰ FGG 2011, 13; Egger und Schär Moser 2008, 37.

¹¹ FGG 2007, 1.

¹² Bossart et. al. 2002, 23-25.

¹³ Ebd.

¹⁴ Stellt man diese Anzahl der Gesamtzahl von Tötungen in der Schweiz im 2010 gegenüber, fällt auf, dass mehr als die Hälfte aller Tötungsdelikte im Rahmen häuslicher Gewalt begangen worden sind.

¹⁵ Bundesamt für Statistik 2011, 37-39.

¹⁶ Schwander 2006, 13.

¹⁷ FGG 2007, 3.

¹⁸ Vgl. Gillioz/de Puy/Ducret 1997; vgl. Killias/Simonin/De Puy 2005. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die methodischen Bedingungen bei der Erfassung der Daten einen erheblichen Einfluss auf die Ergebnisse haben. Somit ist es auch schwierig, die Resultate verschiedener Studien miteinander zu vergleichen (vgl. FGG 2011, 1 ff.).

2.2 Häusliche Gewalt und Migrantinnen

Häusliche Gewalt ist ein Phänomen, das sowohl unter der schweizerischen wie auch der ausländischen Wohnbevölkerung anzutreffen ist. Aus polizeilichen Interventionsstatistiken geht jedoch hervor, dass überproportional häufig Interventionen bei Ausländerinnen und Ausländern vorkommen.¹⁹ Auch Frauenhäuser sind mit einer verhältnismässig hohen Anzahl Migrantinnen konfrontiert, die sie jährlich beraten und betreuen.²⁰ Paargewalt aber lediglich als Problem gewisser Nationalitäten zu verstehen, wäre irreführend und gefährlich. Viel eher erklären sich SpezialistInnen die überdurchschnittliche Betroffenheit von Migrantinnen durch eine Häufung von so genannten Risikofaktoren.²¹ Als Risikofaktoren werden unter anderem sozioökonomische Merkmale (z.B. prekäre Einkommens- und beengende Wohnverhältnisse) oder die wirtschaftlich starke Abhängigkeit vom Partner angeführt. Ebenso werden Stress und soziale Isolation als Risikofaktoren identifiziert, die sich für Migrantinnen durch den Wechsel des vertrauten Umfelds ergeben können.²² In diesem Zusammenhang wird auch häufig darauf hingewiesen, dass sprachliche und soziokulturelle Barrieren ins Gewicht fallen, da dadurch der Zugang zu Unterstützung in Gewaltsituationen beträchtlich erschwert wird.²³ Das Zurückführen häuslicher Gewalt auf bestimmte Risikofaktoren bedeutet unter anderem, dass auch Schweizerinnen und Schweizer unter einer ähnlich hohen Belastung durch Risikofaktoren in vergleichbarem Masse gewalttätig würden.²⁴

Eine spezifische Form von Gewalt in Familie und Beziehung, von welcher Migrantinnen betroffen sein können, sind Zwangsverheiratungen und Zwangsehen. Eine *Zwangsverheiratung* besteht, wenn sich die betroffene Person zur Heirat gezwungen fühlt und mit ihrer Weigerung entweder kein Gehör findet oder sich nicht zu widersetzen wagt. Bei einer *Zwangsehe* wird die Person gezwungen, eine bestehende Ehe gegen ihren Willen weiter zu führen. In beiden Situationen versuchen Familie, Verlobter bzw. Ehemann und/oder das Umfeld mit den unterschiedlichsten Mitteln Druck auszuüben. Neben physischer und sexualisierter Gewalt werden insbesondere Nötigung durch Drohungen, Einsperren, Entführung, psychischer und sozialer Druck sowie emotionale Erpressung, Einschränkungen in Bezug auf Lebensstil und Bewegungsspielraum und andere erniedrigende, entwertende und kontrollierende Behandlungen eingesetzt.

Aber auch wirtschaftliche Abhängigkeiten und sozioökonomische Ungleichheiten können dazu beitragen, dass sich Betroffene gezwungen sehen, sich dem Willen anderer zu beugen. Spezifisch sind dabei der normative und kollektive Charakter dieser Gewaltausübungen.²⁵

¹⁹ Ebd., 2008, 33 ff.

²⁰ Zur Veranschaulichung lassen sich hier Zahlen aufführen, die uns das Frauenhaus Zürich zur Verfügung gestellt hat. Die Auslastung zwischen dem 1. Juli 2010 und 31.12. 2010 zeigt auf, dass von insgesamt 39 BewohnerInnen 32 ausländischer Herkunft waren (28 kamen aus Drittstaaten und 4 aus EU-/EFTA-Staaten).

²¹ FGG 2009, 4 ff.

²² Egger und Schär Moser 2008, 26, 29 ff.

²³ FGG 2009, 8.

²⁴ Ebd., 3.

²⁵ Informationen zu Zwangsverheiratungen und Zwangsehen in der Schweiz: www.terre-des-femmes.ch; www.zwangsheirat.ch; Yvonne Riaño und Janine Dahinden: Zwangsheirat: Hintergründe, Massnahmen, lokale und transnationale Dynamiken, Zürich 2010. Eine gesamtschweizerische Studie zum Thema wurde im Frühling 2011 vom Bund in Auftrag gegeben.

3. Rechtlicher Überblick²⁶

3.1 Häusliche Gewalt in der Schweizerischen Gesetzgebung

Strafrecht

Vor dem 1. April 2004 waren Gewaltdelikte in der Ehe und Partnerschaft keine Official-, sondern Antragsdelikte.²⁷ Dies bedeutete, dass die Behörden bei Gewalt in der Ehe nur aktiv werden konnten, wenn die betroffene Person bei der Polizei Anzeige erstattete und in die Strafverfolgung einwilligte. Mittlerweile werden jedoch folgende Delikte von Amtes wegen verfolgt: einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 StGB), Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB) sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB). Bei gewissen Delikten können die Staatsanwaltschaft und die Gerichte auf Antrag des Opfers das Verfahren sistieren, beziehungsweise ganz einstellen, wenn das Opfer der Ehegatte des Täters ist und die Tat während der Ehe oder innerhalb eines Jahres nach deren Scheidung begangen worden ist. Dasselbe gilt bei eingetragenen Partnerschaften und bei Lebenspartnern (Art. 55a StGB).

Schutzvorschriften im Zivilgesetzbuch

Auch das Zivilgesetzbuch enthält spezifische Schutzbestimmungen für die Opfer von Gewalt. Zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen kann die klagende Person beim Gericht beantragen, dass der verletzenden Person verboten wird, sich ihr zu nähern, sich an bestimmten Orten aufzuhalten oder mit ihr Kontakt aufzunehmen. Der Täter kann zudem aus der gemeinsamen Wohnung ausgewiesen werden (Art. 28b ZGB).

Opferhilfegesetz und Strafverfahren

Mit Erlass des Opferhilfegesetzes (OHG) wurde die Stellung der Opfer im Strafverfahren gestärkt. Das Opferhilfegesetz verpflichtet die Kantone dazu, Beratungsstellen für Opfer von Straftaten einzurichten, die in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind. Die Opferhilfestellen leisten oder vermitteln den Opfern von Gewalttaten medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe.²⁸

3.2 Häusliche Gewalt und Migrantinnen

SchweizerInnen sowie niedergelassene AusländerInnen (C-Ausweis) haben einen Anspruch auf Nachzug ihrer Ehegatten, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (Art. 42 und 43 AuG). Bei Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung liegt die Möglichkeit des Familiennachzuges im Ermessen der Behörden (Art. 44 und 45 AuG). Auch hier müssen die Ehegatten zusammenwohnen. Das Erfordernis des Zusammenwohnens besteht nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiterhin besteht (Art. 49 AuG).

²⁶ Dieses Kapitel bietet lediglich einen groben Überblick über die gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich gewaltbetroffener Migrantinnen. Für detailliertere Informationen siehe: Informationsblatt - Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung (Fachstelle gegen Gewalt, 2007).
www.ebg.admin.ch

²⁷ Egger und Schär Moser 2008, 49.

²⁸ Ebd., 50.

Ein Grossteil der in der Schweiz lebenden Migrantinnen hat ihr Aufenthaltsrecht über ihren Ehegatten, der bereits in der Schweiz weilt, erhalten.²⁹ Dieses Aufenthaltsrecht ist jedoch an die Ehe geknüpft – nach Auflösung der Ehe- oder der Familiengemeinschaft laufen die nachgezogenen Gatten Gefahr, ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlieren.³⁰ Denn Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung haben die nachgezogenen Ehegatten bei Auflösung der Ehe nur dann, wenn: die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration festgestellt werden kann; oder wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 AuG). Wichtige persönliche Gründe können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (Art. 50 Abs. 2 AuG). Im Entscheid BGE 136 II 1 hat das Bundesgericht diese Bestimmung dahingehend präzisiert, dass Opfer allein aufgrund der erlittenen ehelichen Gewalt einen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung haben. Es ist nicht zusätzlich erforderlich, dass die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint; beide Kriterien bilden für sich alleine einen Grund, der zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung berechtigt.³¹ Der in Art. 50 AuG statuierte Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gilt nur für Ehegatten, die mit einem/einer SchweizerIn oder einer Person mit C-Bewilligung verheiratet sind. Bei EhepartnerInnen von Personen mit einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltbewilligung liegt der Entscheid weiterhin im Ermessen der Behörden. Art. 77 Abs. 5 VZAE erlaubt den Behörden, von den Betroffenen Nachweise für das Vorliegen ehelicher Gewalt zu verlangen. Als Hinweise für eheliche Gewalt gelten gemäss Absatz 6 dieser Bestimmung insbesondere: Arztzeugnisse, Polizeirapporte, Strafanzeigen, Massnahmen im Sinne von Artikel 28b des Zivilgesetzbuches oder entsprechende strafrechtliche Verurteilungen. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend. Grundsätzlich liegt es im freien Ermessen der Behörden, welche Hinweise auf eheliche Gewalt akzeptiert werden und welche nicht.³²

²⁹ Im Jahr 2010 sind 32% aller eingereisten Personen über den Familiennachzug in die Schweiz gelangt. Darunter sind auch diejenigen, die gemäss Familiennachzug des Freizügigkeitsabkommen mit der EU in die Schweiz gekommen sind. Vgl. Bundesamt für Migration, Ausländerstatistik per Ende 2010, S. 4, (www.bfm.admin.ch).

³⁰ Zumindest dann, wenn die Ehe nicht fünf Jahre bestanden hat. Nach 5-jähriger Ehedauer in der Schweiz erhalten die Ehegatten von SchweizerInnen und Niedergelassenen eine Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 3 und Art. 43 Abs. 2 AuG).

³¹ BGE 136 II 1, E. 5.3.

³² St. Gallen hat in seinem Leitfaden „Häusliche Gewalt im Rahmen der Migrationspolitik“ beispielsweise weitere Nachweise erwähnt, die auf häusliche Gewalt hinweisen können. Gemäss dessen Ziff. 5 sind auch Zeugenaussagen und Berichte/Einschätzungen von Fachstellen (Frauenhaus und Opferhilfe) als Indizien für häusliche Gewalt anerkannt, wobei auch diese Aufzählung nicht abschliessend ist.

4. Fälle von häuslicher Gewalt

Basierend auf sieben Einzelfalldokumentationen der Schweizerischen Beobachtungsstelle und dem Observatoire romand du droit d'asile et des étrangers werden im Folgenden Probleme aufgezeigt, die sich für Migrantinnen stellen, wenn sie sich von ihrem gewalttätigen Ehegatten trennen. Die Namen aller Betroffenen wurden anonymisiert. Bei der Fallwiedergabe wird auf die Nennung des zuständigen Kantons verzichtet, da die Anzahl der Fälle keine Verallgemeinerungen oder Trends hinsichtlich kantonaler Praktiken zulässt. Aufgrund der Tatsache, dass wir insbesondere mit Frauenhäusern und RechtsanwältInnen aus den Kantonen Zürich und Bern Kontakt hatten, stammt die überwiegende Zahl der Fälle aus diesen beiden Kantonen. Dies soll aber nicht zur Annahme führen, dass diese oder ähnliche Schwierigkeiten nicht auch in anderen Kantonen vorkommen. Die verschiedenen Probleme, die sich für gewaltbetroffene Migrantinnen in der Schweiz stellen, werden jeweils an zwei Fallbeispielen aufgezeigt. Um eine bessere Übersicht zu gewährleisten, wird im Bericht darauf verzichtet, bei jedem Fall auf sämtliche problematische Aspekte hinzuweisen.

4.1 Wahl zwischen Gewalt und Ausweisung?

Fall 138 vom 1. Februar 2011³³

Die aus Zentralasien stammende «Katya» stellte 2007 in der Schweiz ein Asylgesuch, das jedoch abgelehnt wurde. 2009 heiratete sie einen in der Schweiz wohnhaften EU-Bürger und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung. Das Zusammenleben war von Anfang an von massiver häuslicher Gewalt, Alkoholmissbrauch und Eifersucht geprägt. «Katya» wurde von ihrem Gatten stark bevormundet und auf Schritt und Tritt überwacht. Eines Abends kam es zu einem derart heftigen Übergriff, dass die Nachbarn die Polizei alarmierten und «Katya» Anzeige wegen Nötigung erstattete. Nachdem der Ehemann versprochen hatte, seine Eifersucht in den Griff zu bekommen, gab ihm «Katya» eine zweite Chance. Fünf Monate nach diesem Vorfall eskalierte die Situation im Mai 2010 erneut und «Katya» entschied, trotz des Risikos, ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlieren, ihren Mann definitiv zu verlassen. Sie zog in ein Frauenhaus und fand wenig später eine eigene Wohnung und eine Teilzeitstelle als Köchin. Ihre Zuversicht wurde jedoch jäh gedämpft, als der Migrationsdienst im März 2011 ankündigte, die B-Bewilligung widerrufen und sie aus der Schweiz wegweisen zu wollen.

«Katya» fasste den Entschluss zur definitiven Trennung, nachdem sie innerhalb kurzer Zeit zweimal brutal von ihrem Mann mit Schlägen und Tritten traktiert worden war. Aufgrund der Übergriffe wurden zwei Anzeigen gegen ihren Gatten erstattet und sie zog vorübergehend in ein Frauenhaus. Als ihr Ehemann realisierte, dass diese nicht zu ihm zurückkommen wird, begann er seine Frau bei den Behörden anzuschwärzen und behauptete, dass sie ihn nur wegen der Aufenthaltsbewilligung geheiratet und nie wirklich geliebt habe. Aus diesem Grund beantragte er gar, die Ehe für ungültig zu erklären. Bewusst spielte er «Katyas» aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit vom ehelichen Zusammenleben gegen sie aus und versuchte sie damit unter Druck zu setzen. «Katya», die sich in

³³ Fall 138 wurde der Schweizerischen Beobachtungsstelle vom Frauenhaus Thun gemeldet.

der Zwischenzeit aber gut alleine zurecht fand und sowohl eine eigene Wohnung als auch eine feste Arbeit gefunden hatte, war sich von Anfang an bewusst, dass sie mit der Trennung ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz riskierte. Ihre Befürchtungen wurden bestätigt: Zurzeit prüft der kantonale Migrationsdienst, «Katyas» Aufenthaltsbewilligung zu widerrufen.

ExpertInnen sind sich einig, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen des Ausländergesetzes die Abhängigkeit des Opfers vom Täter verstärken und somit auch das Risiko der Gewaltanwendung erhöhen.³⁴ Um dieses Problem zu entschärfen, wurden bereits zwei Vorstösse eingereicht. Die parlamentarische Initiative Goll³⁵ und die Motion Roth-Bernasconi³⁶ verlangten beide erfolglos, dass Migrantinnen ein vom Zivilstand unabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten. Wie «Katyas» Fall zeigt, liefert die aktuelle aufenthaltsrechtliche Regelung gewaltausübenden Männern ein weiteres Instrument, mit dem sie ihre Macht demonstrieren und ihre Frauen unter Druck setzen können.

Opfer häuslicher Gewalt werden durch die Tatsache, dass ihre Aufenthaltsbewilligung vom Bestehen der Ehegemeinschaft abhängt, regelmässig vor die schwierige Entscheidung gestellt, in der Gewaltbeziehung zu verharren oder den Verlust ihres Aufenthaltsrechts zu riskieren. Rückmeldungen aus verschiedenen Frauenhäusern³⁷ untermauern die Annahme, dass viele Frauen aus Angst davor, die Schweiz bei einer Trennung verlassen zu müssen, zum gewalttätigen Ehemann zurückkehren. Von insgesamt 103 Frauen³⁸, die ihre Aufenthaltsbewilligung durch Heirat erworben haben, gaben 89 Frauen an, Angst zu haben, diese aufgrund der Trennung zu verlieren. 41 Frauen sind explizit aus Angst vor Verlust der Aufenthaltsbewilligung in die von Gewalt geprägte Ehe zurückgekehrt. Von häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen, die als Folge ihrer Trennung mit ausländerrechtlichen Konsequenzen «bestraft» werden, erfahren somit regelmässig eine doppelte Viktimisierung. Einerseits sind sie Opfer häuslicher Gewalt und leiden andererseits unter den Konsequenzen, die ein Entzug ihrer Aufenthaltsbewilligung mit sich bringt.

Dass das zivilstandsabhängige Aufenthaltsrecht insbesondere für gewaltbetroffene Migrantinnen weitreichende Konsequenzen hat, wurde auch vom Ministerkomitee des Europarates erkannt.³⁹ Dieses hat am 7. April 2011 eine Konvention betreffend Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt verabschiedet, die am 11. Mai 2011 in Istanbul zur Unterzeichnung aufgelegt wurde. In Art. 59 dieser Konvention werden die Staaten dazu verpflichtet, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, welche garantiert, dass Gewaltopfer bei einer Trennung oder Scheidung ihren Aufenthaltsstatus nicht verlieren. Stattdessen sollen diese Personen, auf entsprechenden Antrag hin, ein unabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten, wenn sie beispielsweise häuslicher Gewalt ausgesetzt sind.⁴⁰ Weiter wird ausgeführt, dass Hinweise auf häusliche Gewalt unter anderem auch mit Scheidungsurteilen, Berichten von nichtstaatlichen Frauenorganisationen oder von Sozialdiensten erbracht

³⁴ Vgl. Egger und Schär Moser 2008, 47.

³⁵ Parlamentarische Initiative Goll.

³⁶ Motion Roth-Bernasconi vom 30.04.2009.

³⁷ Insgesamt wurden uns von sieben Frauenhäusern, einer Opferhilfe- und einer Beratungsstelle gegen häusliche Gewalt Zahlen aus dem 2010 übermittelt. Da nicht alle Institutionen während derselben Zeitspanne Daten gesammelt haben (einige während zwölf, andere nur während drei Monaten), verwenden wir im vorliegenden Bericht stets die Gesamtsumme aller Fälle, ohne diese in ein zeitliches Verhältnis zu setzen.

³⁸ Nur verheiratete Frauen aus Drittstaaten, unabhängig von der Ehedauer.

³⁹ Vgl. Europarats Bericht, Ziff. 301.

⁴⁰ Art. 59 der Konvention spricht nicht explizit von häuslicher Gewalt, sondern von besonders schwierigen Umständen. Gemäss dem erläuternden Bericht wird darunter auch häusliche Gewalt verstanden. Vgl. ebd., Ziff. 303.

werden können.⁴¹ Ausserdem sollen die Staaten Regelungen schaffen, die garantieren, dass Frauen nicht zusammen mit ihrem Partner ausgeschafft werden, falls dieser das Land aufgrund häuslicher Gewalt verlassen muss. Diese Bestimmung ist für die Schweiz nach Annahme der Ausschaffungsinitiative besonders relevant. Das Bundesamt für Justiz wird die Konvention nun prüfen und dem Bundesrat einen Antrag unterbreiten. Zudem hat die Schweiz die Möglichkeit, Vorbehalte anzubringen. Gemäss dem Bundesamt für Justiz ist im Moment unklar, ob und bei welchen Artikeln ein Vorbehalt geltend gemacht wird. Allerdings ist aus einem Arbeitspapier des Europarats⁴² ersichtlich, dass die Schweiz gegenüber Art. 59 der Konvention bereits gewisse Vorbehalte geäussert hat.⁴³

4.2 Häusliche Gewalt beweisen

Fall 142 vom 24. Februar 2011⁴⁴

Die Kosovarin «Hanka» heiratete in ihrer Heimat einen in der Schweiz niedergelassenen Landsmann und folgte ihm 2005 in die Schweiz. Nach knapp zwei Jahren begann dieser «Hanka» zu schlagen. Ende 2007 eskalierte ein Streit derart, dass die Polizei intervenierte und gegen den gewalttätigen Gatten Strafanzeige eingereicht wurde. «Hanka» zog vorübergehend zu einer Freundin. Auf Drängen des Ehemanns gab ihm «Hanka» eine zweite Chance und zog ihre Strafanzeige zurück. Nachdem «Hanka» jedoch realisiert hatte, dass ihr Gatte mit diesem Schritt nur die Einstellung des Strafverfahrens erwirken wollte, verliess sie ihn endgültig. Daraufhin war das Migrationsamt nicht mehr bereit, ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlängern. Einen rechtlichen Anspruch auf Verlängerung wurde von der Behörde verneint, da das Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt eingestellt worden war. «Hanka» nahm sich einen Anwalt und rekurrierte gegen diesen Entscheid. Zurzeit ist ein Rekurs beim Verwaltungsgericht hängig. Die anwaltliche Vertretung kam «Hanka» sehr teuer zu stehen und hat ihr einen beträchtlichen Schuldenberg hinterlassen.

⁴¹ Ebd.

⁴² [Draft Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence - Request for an opinion from the Committee of Ministers](#). (21.01.2011).

⁴³ Ebd., 25.

⁴⁴ [Fall 142](#) wurde der Schweizerischen Beobachtungsstelle von der Beratungsstelle für Frauen und Familien mit Migrationshintergrund (BAFFAM) gemeldet.

Fall 135 vom 21. Dezember 2010⁴⁵

Die Südostasiatin «Areva» kam 2002 mit einer Bewilligung als Tänzerin in die Schweiz. Drei Jahre später heiratete sie einen in der Schweiz niedergelassenen Landsmann. Bald schon begann dieser seine Frau zu zwingen, Geld zu beschaffen, um seine Spielsucht zu finanzieren. Widersetzte sich «Areva» seinen Forderungen, wurde sie stark misshandelt. Mehrmals verliess «Areva» das gemeinsame Zuhause für einige Tage, um den gewalttätigen Übergriffen zu entkommen. Eines Tages verwehrte ihr der Ehemann den Zutritt in die gemeinsame Wohnung und reichte einige Wochen später die Scheidung ein. «Areva» wurde auf die Strasse gestellt und konnte sich nur dank der Hilfe von Bekannten über Wasser halten. Kurze Zeit später teilte ihr das Migrationsamt mit, dass ihre Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert würde, da sie nicht mehr mit ihrem Gatten zusammenlebe und das Erfordernis der Dreijahresfrist um 2 Wochen verfehlt habe. Da «Areva» die erlittene häusliche Gewalt weder mit Arzt- noch mit Polizeiberichten beweisen konnte und auch kein Geld für eine anwaltliche Vertretung hatte, wurde ihr im Sommer 2010 die Aufenthaltsbewilligung definitiv entzogen.⁴⁶

4.2.1 Die Beweislast

Wird eheliche Gewalt geltend gemacht, können die zuständigen Behörden entsprechende Nachweise verlangen (Art. 77 Abs. 5 VZAE); dabei tragen die gewaltbetroffenen Frauen die gesamte Verantwortung für das Erbringen der Beweise. Die Migrationsbehörden hinterfragen diesen Grundsatz kaum. In «Hankas» Fall waren die Behörden der Auffassung, dass «es nicht Aufgabe der Fremdenpolizeibehörde sein könne, ausserhalb eines Strafverfahrens, auf erlittene häusliche Gewalt und deren allfälligen Folgen auf den Gesundheitszustand von betroffenen Personen hin, Sachverhaltsabklärungen zu tätigen.»⁴⁷ Auch in «Arevas» Fall gingen die Behörden ihren Ausführungen zur häuslichen Gewalt nicht näher nach, da sie keine Hinweise gemäss Art. 77 Abs. 6 VZAE eingereicht hatte: « (...) führt die behauptete eheliche Gewalt nicht weiter aus und legt keine Belege bei. Das Vorliegen häuslicher Gewalt ist damit nicht glaubhaft gemacht (...).»⁴⁸

Dass Behörden den Hinweisen auf häusliche Gewalt nicht nachgehen, ist gerade bei Migrantinnen besonders problematisch. Die betroffenen Frauen kennen sich mit den schweizerischen Gesetzen häufig nicht genügend aus, um zu wissen, welche Rechte ihnen zustehen und welche Schritte zur Verwirklichung dieser Rechte nötig sind. Ohne die Kenntnis der rechtlichen Möglichkeiten und mit der gesamten Beweislast auf ihren Schultern ist es für viele Migrantinnen ohne anwaltliche Vertretung kaum möglich, ihren Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung geltend zu machen. «Hanka» kämpft noch immer um ihr Recht, in der Schweiz bleiben zu können. Es ist ein langer und vor allem kostspieliger Kampf. Ohne die Hilfe ihres Anwalts hätte sie ihren Fall nicht bis vor das Verwaltungsgericht ziehen können, wo ihr Rekurs zurzeit hängig ist. Um die Anwaltskosten decken zu können, hat sie sich in den letzten Jahren bei Freunden und Bekannten verschuldet. Es

⁴⁵ Fall 135 wurde der Schweizerischen Beobachtungsstelle von der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FiZ) gemeldet.

⁴⁶ Areva ist in der Zwischenzeit in ihr Heimatland zurückgekehrt.

⁴⁷ Auszug aus der Vernehmlassung der Fremdenpolizei (September 2009).

⁴⁸ Auszug aus der Verfügung des Migrationsamts (August 2010).

wird mehrere Jahre dauern, bis «Hanka» diesen Schuldenberg mit ihrem bescheidenen Einkommen abgetragen hat. Migrantinnen, die über kein soziales Netz in der Schweiz verfügen und finanziell gänzlich von ihrem Ehemann abhängig sind, können sich meist keine Rechtsvertretung leisten.⁴⁹ Erschwerend kommt hinzu, dass Verfahren zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung schriftlich durchgeführt werden. Viele gewaltbetroffene Migrantinnen sind wegen mangelnden Sprachkenntnissen oder ihrer psychischen Verfassung jedoch kaum alleine im Stande, die relevanten Fragen schriftlich zu beantworten.

Dass es für die betroffenen Frauen oft schwierig ist, ihre Rechte wahrzunehmen, bestätigt auch die DAO. Sie führt hierzu aus, dass gewaltbetroffene Migrantinnen durch die erlebte Traumatisierung oft sehr passiv seien und häufig keine Möglichkeit hätten, ausser Haus Kontakte zu knüpfen. Aufgrund ihrer Isolation würden viele Migrantinnen das System der Schweiz und allfällige Hilfsangebote nicht kennen. Aus Sicht der SBAA wäre es daher wichtig, dass Migrantinnen rechtzeitig über bestehende Hilfsangebote und ihre rechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich häuslicher Gewalt aufgeklärt würden. Noch wichtiger wäre jedoch, dass die Behörden gewaltbetroffenen Migrantinnen konkrete Hilfestellung anbieten, sobald ein Hinweis auf häusliche Gewalt eingeht. Grundsätzlich sollten die mit solchen Fällen betrauten Behörden stärker für das Thema häusliche Gewalt sensibilisiert werden und allfälligen Hinweisen aktiv nachgehen. Es darf nicht sein, dass Hinweise mit der Begründung abgetan werden, die häusliche Gewalt sei bloss behauptet. Da es sich um ein äusserst komplexes Thema handelt, müssen die Behörden die jeweiligen gesellschaftlichen, soziokulturellen und psychologischen Aspekte vermehrt berücksichtigen und mit grossem Fingerspitzengefühl vorgehen. Damit würde auch nicht mehr die ganze Beweislast auf den Schultern der gewaltbetroffenen Migrantinnen lasten.

4.2.2 Hinweise auf häusliche Gewalt

Migrantinnen, die häusliche Gewalt erfahren – sei diese physischer oder psychischer Art – sind häufig mit der Schwierigkeit konfrontiert, die erlittenen Übergriffe gegenüber den Migrationsbehörden glaubhaft darzustellen. Der Gesetzgeber hält in Art. 77. Abs. 6 VZAE fest, dass als Hinweise auf eheliche Gewalt insbesondere Arztzeugnisse, Polizeirapporte, Strafanzeigen, Massnahmen im Sinne von Artikel 28b des Zivilgesetzbuches oder entsprechende strafrechtliche Verurteilungen gelten.⁵⁰ Obwohl diese Liste nicht abschliessend ist, lässt sich die Tendenz erkennen, dass der Beizug von Behörden oder Ärzten vorausgesetzt wird, damit die häusliche Gewalt als glaubhaft gilt.

Oft ist es für die betroffenen Frauen jedoch schon schwer genug, sich tatsächlich aus der Gewaltbeziehung zu lösen. Dass für den Nachweis der häuslichen Gewalt eine Strafanzeige verlangt werden kann, ist aus verschiedenen Gründen äusserst problematisch: Bereits im Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zur Offizialisierung von Gewaltdelikten in der Ehe⁵¹ wurde darauf hingewiesen, dass es in vielen Fällen nicht zu einem Strafantrag komme, weil die Opfer Angst vor weiterer Gewalt und Drohungen hätten. Täter würden ihre Opfer unter Druck setzen, damit diese keinen Strafantrag stellten. Weitere Gründe, warum Opfer häuslicher Gewalt

⁴⁹ Alle Kantone sehen die Möglichkeit vor, dass die Parteien unentgeltliche Prozessführung beantragen können. Die Erteilung einer solchen hängt davon ab, wie hoch das Einkommen der Person ist und wie hoch die Aussichten auf Erfolg des Prozesses sind. Für MigrantInnen ist es eher schwierig, eine unentgeltliche Prozessführung zu erhalten.

⁵⁰ Zu den gesetzlichen Grundlagen in Fällen häuslicher Gewalt vgl. Kap. 3.1.

⁵¹ Bericht Kommission für Rechtsfragen NR, 1912.

auf einen Antrag verzichten, seien Schuld- und Schamgefühle sowie Abhängigkeiten auf emotionaler, wirtschaftlicher und sozialer Ebene.⁵²

An Fall 135 von «Areva» lassen sich diese Schwierigkeiten gut aufzeigen: «Areva» wurde während ihrer Ehe stark von ihrem Mann kontrolliert. Er zwang sie regelmässig, für seine Spielsucht Geld zu beschaffen und verbot ihr, einer regulären Arbeit nachzugehen oder Deutschkurse zu besuchen. «Arevas» Kontakte zur Aussenwelt bestanden einzig zur Familie ihres Mannes und zur Community des Herkunftslands, in welcher ihr Gatte eine wichtige Position innehatte. Aus Angst vor ihrem Mann und vor Repressionen der Diaspora-Gemeinde schwieg sie sich über die häusliche Gewalt aus. Erst nach der Trennung, während des Verfahrens um die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung, sprach sie zum ersten Mal über die erlittene Gewalt. Da «Areva» dies nicht schon früher erwähnt hatte und keine Hinweise nach Art. 77 Abs. 6 VZAE vorlegen konnte, wurde ihre Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert.

Wie insbesondere auch der Fall 147 von «Malinda»⁵³ zeigt, muss man sich fragen, warum häusliche Gewalt durch eine Strafanzeige glaubhafter sein soll, als wenn sie beispielsweise gegenüber Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern geschildert wird. Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser verfügen über viel Erfahrung und dürfen Frauen nur dann aufnehmen, wenn diese Gewalt erlebt haben. Aufenthalte in Frauenhäusern werden – zumindest in der Anfangsphase – von den kantonalen Opferhilfestellen finanziert. Diese kantonalen Stellen prüfen die von den Frauenhäusern eingereichten Dokumente eingehend. Kostengutsprachen werden nur dann erteilt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine Frau tatsächlich unter häuslicher Gewalt gelitten hat. Wird die weitere Finanzierung des Aufenthalts nicht von den Opferhilfestellen übernommen, kommen die Sozialämter für den weiteren Verbleib im Frauenhaus auf.⁵⁴ Kommen Opferhilfestelle und Sozialamt zum Schluss, dass eine Frau häusliche Gewalt tatsächlich erlebt hat, ist es umso widersprüchlicher, wenn die Migrationsämter die häusliche Gewalt bezweifeln oder gar verneinen. Denn was für die eine kantonale Stelle glaubhaft ist, sollte auch für die andere gelten.⁵⁵ Dass die Einschätzungen von Frauenhäusern und Opferhilfestellen von den rechtsanwendenden Behörden bisher nicht stärker gewichtet und berücksichtigt werden, ist unter diesen Aspekten nicht nachvollziehbar. Wenn die Aussagen und Gutachten von Frauenhäusern und Opferhilfestellen gebührend berücksichtigt würden, wären gewaltbetroffene Migrantinnen besser geschützt und die Beweisanforderungen überhaupt erfüllbar.

⁵² Ebd.; Heute bedarf es zwar keines Strafantrags der Betroffenen mehr, damit die Strafverfolgung gegen den Beschuldigten eröffnet wird.

Allerdings ist in den meisten Fällen eine Strafanzeige nötig, da die Behörden sonst nicht von der häuslichen Gewalt erfahren. Damit kann das Unterbleiben einer Anzeigerstattung dieselben Gründe haben, wie früher der Verzicht auf einen Antrag auf Strafverfolgung.

⁵³ Vgl. Kap. 4.4.

⁵⁴ Ob der Frauenhausaufenthalt von der Opferhilfe oder vom Sozialdienst bezahlt wird, ist je nach Kanton und Fall verschieden.

⁵⁵ Vgl. Einschätzung der Rechtsanwältin Dr. iur. Caterina Nägeli (Juni 2010).

4.2.3 Opferrechte schützen

Selbst wenn Hinweise im Sinne von Art. 77 Abs. 6 VZAE vorliegen, heisst dies noch immer nicht, dass die Behörden den Opfern glauben. «Hankas» Fall zeigt dies exemplarisch. Sie wurde von ihrem Mann bewusstlos geschlagen, woraufhin die Polizei gerufen und sie hospitalisiert werden musste. Der Übergriff wurde von der Polizei dokumentiert und «Hanka» erstattete Anzeige. Da ihr Ehemann versprach, sich zu bessern, kehrte «Hanka» zu ihm zurück und beantragte die Einstellung des Strafverfahrens. Als sie realisierte, dass seine Versprechen einzig zum Ziel hatten, das Strafverfahren abzuwenden, verliess sie ihn endgültig. Als die Migrationsbehörden ihr mitteilten, dass ihre Aufenthaltsbewilligung aufgrund der definitiven Trennung nicht verlängert würde, reichte sie mit Hilfe eines Anwalts mehrere Beweismittel zum Vorliegen häuslicher Gewalt ein. Die Behörden verlängerten ihre Bewilligung nicht, da *«mit der gerichtlichen Einstellung des von Ihnen gegen Ihren Ehegatten angestregten Verfahrens wegen angeblicher häuslicher Gewalt, ein eventueller wichtiger persönlicher Grund für einen weiteren Verbleib Ihrerseits in der Schweiz weggefallen (ist).»*⁵⁶ Die Behörden scheinen in «Hankas» Fall aus der Einstellung des Strafverfahrens zu folgern, dass keine oder nur eine sehr «moderate» Form von häuslicher Gewalt vorlag. Diese Schlussfolgerung lässt sich jedoch weder dem Wortlaut noch Sinn und Zweck von Art. 55a StGB entnehmen.⁵⁷ Diese Bestimmung wurde eingeführt, um den Interessen der Opfer Rechnung zu tragen. Dabei wurde unter anderem auch berücksichtigt, dass Opfer häuslicher Gewalt nicht in jedem Fall ein Strafverfahren oder eine Verurteilung gegen ihren Ehemann anstreben.

4.2.4 Wie viele Schläge bis zum Aufenthaltsrecht?

In vielen Fällen werden Aufenthaltsbewilligungen nicht verlängert oder widerrufen, weil die erfahrene Gewalt – auch wenn diese per se glaubhaft ist – als zu wenig intensiv eingestuft wird. So auch im Falle von «Hanka»: *«Insgesamt ergibt sich, dass die behauptete häusliche Gewalt keine im Rahmen von Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG relevante Intensität aufweist, und eine Weiterführung der ehelichen Beziehung aus Sicht der Beschwerdeführerin offensichtlich nicht völlig unhaltbar war, ansonsten sie im Frühjahr 2008 wohl kaum bereit gewesen wäre, wieder zu ihrem Ehemann zu ziehen.»*⁵⁸ «Hankas» Versuch, ihre Ehe zu retten und ihrem Mann eine zweite Chance zu geben, wurde offensichtlich als Indikator für die mangelnde Schwere der erlittenen Gewalt angeschaut. Nach der Logik der Behörden hätte eine Rückkehr zum Ehegatten bei «genügend intensiven» Schlägen und Erniedrigungen nicht stattgefunden. Diese Annahme verkennt eindeutig die Realität von gewaltbetroffenen Migrantinnen, die aufgrund der aufenthaltsrechtlichen und meist auch wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Ehegatten häufig keine andere Wahl als die Rückkehr in die Gewaltbeziehung haben; unabhängig davon wie «intensiv» die Übergriffe waren. Es stellt sich in diesem Zusammenhang grundsätzlich die heikle Frage, inwiefern der Staat berechtigt ist zu beurteilen, welches Mass an Gewalt einer Person zugemutet werden kann. Im Bundesgerichtsentscheid vom 4. November 2009 wird festgehalten, dass die häusliche Gewalt eine so grosse Intensität erreichen müsse, dass vom Opfer das Weiterführen der Ehe nicht erwartet werden könne.⁵⁹ Mit diesem Urteil legitimiert das Bundesgericht jedoch implizit Gewalt in der Partnerschaft

⁵⁶ Auszug aus der Verfügung der Fremdenpolizei (Juli 2009).

⁵⁷ Vgl. Kap. 3.1.

⁵⁸ Auszug aus dem Entscheid der ersten Beschwerdeinstanz (August 2010).

⁵⁹ BGE 136 II 1 E. 5.3.

und verlangt von Personen, eine gewisse Schwere an Gewalt zu erdulden. Wichtig ist in dieser Hinsicht vor allem Art. 10 der Bundesverfassung, der festhält, dass jeder Mensch das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit hat (Abs. 2). Dies bedeutet einerseits, dass sich der Staat an die Grundrechte zu halten hat und andererseits, dass er gesetzliche Regelungen schaffen muss, welche die Betroffenen vor staatlichen und privaten Eingriffen in die körperliche und geistige Unversehrtheit schützen. Mit der zitierten Rechtsprechung kommt die Schweiz dieser Schutzpflicht eindeutig nicht nach und toleriert implizit solche Eingriffe. Dies verstärkt den Reflex, dass Frauen in der Gewaltbeziehung ausharren. Ausserdem gibt der Staat mit dem an die Ehe gekoppelten Aufenthaltsrecht den Männern ein zusätzliches Druckmittel gegen ihre Frauen. Die bestehende Regelung in Art. 50 AuG wird auch vom Ausschuss gegen Folter der Vereinten Nationen (CAT) kritisiert.⁶⁰ Er fordert die Schweiz auf, den besagten Artikel dahingehend abzuändern, dass Opfer von häuslicher Gewalt tatsächlich Schutz suchen können – ohne Angst zu haben, aufgrund einer Trennung ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlieren.

4.3 Ausweisung gewaltbetroffener Mütter

Fall 146 vom 24. März 2011⁶¹

Die Serbin «Rosana» kam im Sommer 2007 in die Schweiz, nachdem ihre Eltern die Heirat mit einem hier eingebürgerten Landsmann organisiert hatten. Kurze Zeit später begann «Rosanas» streng muslimischer Ehemann sie massiv unter Druck zu setzen. Er verlangte von ihr, sich zu verschleiern und untersagte ihr, das Haus alleine zu verlassen. Auch verbot er ihr explizit, eine Arbeit zu suchen oder Deutsch zu lernen. Widersetzte sich «Rosana» diesen Vorschriften, wurde sie von ihrem Mann aufs Übelste beschimpft und angeschrien. Auch drohte er ihr mehrmals damit, sie nach Serbien zurückzuschicken oder sie zu töten, falls sie ihm nicht gehorche. Wenige Wochen nach der Geburt der gemeinsamen Tochter «Nimfa» stellte er «Rosana» und das Neugeborene nach einem heftigen Streit vor die Tür. Sie und ihr Kind fanden in einem Frauenhaus Zuflucht. Da das Migrationsamt trotz Bestätigungen von Fachstellen keinen Hinweis auf häusliche Gewalt erkennen wollte, entschied es im Juli 2009, «Rosanas» Aufenthaltsbewilligung nicht zu verlängern und sie und ihr Schweizer (!) Kind nach Serbien zurückzuschicken. «Rosana» hat gegen diesen Entscheid Beschwerde eingelegt.

⁶⁰ Schlussbemerkungen CAT, Ziff. 21.

⁶¹ [Fall 146](#) wurde der Schweizerischen Beobachtungsstelle von der Rechtsanwältin der Betroffenen gemeldet.

Fall 145 vom 22. März 2011⁶²

Die türkische Kurdin «Hatice» kam 2006 in die Schweiz, um einen Landsmann zu heiraten, der hier Asyl erhalten hatte und in der Zwischenzeit über eine C-Bewilligung verfügte. Die Ehe war von Anfang an von intensiver psychischer Gewalt geprägt. So wurde «Hatice» regelmässig von ihrem Ehemann bespuckt und aufgrund ihrer motorischen Beeinträchtigungen gedemütigt. Auch verbot er ihr jegliche Integrationsangebote zu besuchen. Nachdem ihr Mann im Juli 2010 Todesdrohungen gegen sie und ihren neugeborenen Sohn ausgesprochen, sie gewürgt und geschlagen hatte, flüchtete «Hatice» in ein Frauenhaus und erstattete Anzeige. Das Bezirksgericht verurteilte den gewalttätigen Ehegatten und ordnete Schutzmassnahmen an. Dennoch teilte das Migrationsamt «Hatice» im Februar 2011 mit, ihre Bewilligung nicht zu verlängern. Begründet wurde dieser Entscheid mit «Hatices» Sozialhilfeabhängigkeit. Zudem sei die erlittene häusliche Gewalt trotz angeordneter Schutzmassnahmen⁶³ und einer Verurteilung des Ehemannes nicht intensiv genug.

4.3.1 Kinder sind mitbetroffen

In Fällen häuslicher Gewalt ist die Mitbetroffenheit der Kinder ein ernst zu nehmendes Problem, dem die Behörden zu wenig Beachtung schenken. Gewalt in der Partnerschaft beeinträchtigt zweifellos die psychische Integrität und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Dies bestätigt auch die DAO. Häufig seien Kinder, die mit ihren Müttern in den Frauenhäusern Zuflucht suchten, aufgrund der miterlebten Gewalt traumatisiert und litten darunter, dass sie ihr gewohntes Umfeld verlassen mussten. Auch würden gerade ältere Kinder oft als Druckmittel eingesetzt und hätten mit Loyalitätskonflikten zu kämpfen. Droht nun zusätzlich, dass die Kinder zusammen mit der sorgeberechtigten Mutter die Schweiz verlassen müssen, vergrössert sich ihr Leidensdruck. Sie leiden dann nicht nur unter der erlebten Gewalt, sondern auch unter den Konsequenzen, die eine Wegweisung in ein für sie unbekanntes Land hat. Gleichzeitig ist es für Kinder genauso belastend, wenn sich die Mutter gezwungen sieht, in die Gewaltbeziehung zurückzukehren.

Die Migrationsbehörden kamen sowohl bei «Hatice» als auch bei «Rosana» trotz deutlichen Hinweisen auf häusliche Gewalt zum Schluss, dass keine persönlichen Gründe für die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung sprechen und ihnen und ihren Kindern eine Rückkehr ins Heimatland zugemutet werden könne. Dabei wurde ausser Acht gelassen, dass gemäss der bundesrätlichen Botschaft neben häuslicher Gewalt auch gemeinsame Kinder einen wichtigen persönlichen Grund für eine Aufenthaltsverlängerung nach Art. 50 Abs. 2 AuG darstellen können.⁶⁴ Kindern sollte nach einer Trennung oder Scheidung ein regelmässiger persönlicher Kontakt zu beiden Elternteilen möglich sein. Dies wird auch in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten.⁶⁵ Die bundesgerichtliche Rechtsprechung fordert von den Behörden zudem, bei Wegweisungen Kindesinteressen

⁶² Fall 145 wurde der Schweizerischen Beobachtungsstelle von der Rechtsanwältin der Betroffenen gemeldet.

⁶³ Art. 28b ZGB.

⁶⁴ vgl. Botschaft zum AuG.

⁶⁵ Art. 9 Abs. 3 und 18 KRK; vgl. auch Rumo-Jungo und Spescha 2009, 1103 ff.

vermehrt zu berücksichtigen.⁶⁶ «Rosanas» und «Hatices» Kindern wurde mit der Wegweisung ihrer sorgeberechtigten Mütter das Recht auf einen regelmässigen Kontakt zum Vater verwehrt.

In «Rosanas» Fall hat sich das Migrationsamt zusätzlich über die Tatsache hinweggesetzt, dass ihre Tochter «Nimfa» im Besitz des Schweizer Bürgerrechts ist. Mit dem Entscheid, «Rosana» die Aufenthaltsbewilligung zu entziehen, missachteten die Behörden auch das wegweisende Urteil des Bundesgerichts⁶⁷, das im März 2009 die stärkere Berücksichtigung der Kindesinteressen bei derartigen Konstellationen verankert hatte. Im besagten Fall wurde die Aufenthaltsbewilligung der ausländischen Mutter verlängert, um die faktische Wegweisung ihrer Tochter als Schweizer Bürgerin zu vermeiden.⁶⁸ Das Bundesgericht hielt hierzu fest, dass allein das öffentliche Interesse, eine restriktive Einwanderungspolitik betreiben zu können, nicht genüge, um eine Verweigerung des Aufenthalts für den sorgeberechtigten, ausländischen Elternteil eines Schweizer Kindes zu rechtfertigen. Für den Zwang zur Ausreise eines Schweizer Kindes müssten nebst der Zumutbarkeit der Ausreise besondere, namentlich ordnungs- oder sicherheitspolizeiliche Gründe vorliegen.⁶⁹ Bei «Rosana» und «Nimfa» lagen keine derartigen Gründe vor.

4.3.2 Wirtschaftliches Wohl versus Kindeswohl

Für die Wegweisung der beiden Mütter und ihrer (Schweizer) Kinder wurde insbesondere das Argument des wirtschaftlichen Wohls der Schweiz angeführt. Beide waren nach der Trennung von der Sozialhilfe abhängig und so entschieden die Behörden sowohl bei «Hatice» als auch bei Rosana, dass «*ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens notwendig für das wirtschaftliche Wohl [unseres] Landes sei.*»⁷⁰ Mit dieser rein wirtschaftlichen Argumentation wird das Kindeswohl krass vernachlässigt und das Grund- und Menschenrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens missachtet. Der Frage, weshalb beide Frauen auf Sozialhilfe angewiesen waren, wurde dabei nicht weiter nachgegangen. So wurde etwa ausser Acht gelassen, dass «Hatice» in der Türkei einen schweren Unfall erlitten hatte und seither motorisch beeinträchtigt war. Die Arbeitssuche war für sie daher massiv erschwert. Die Behörden berücksichtigten zudem weder bei «Hatice» noch bei «Rosana», dass sie von ihren Männern aktiv an einer sozialen und beruflichen Integration gehindert wurden.⁷¹ Die Behörden hätten diese Umstände und die Tatsache, dass die Lage auf dem Arbeitsmarkt für alleinerziehende Mütter von kleinen Kindern grundsätzlich schwierig ist, bei ihrer Prüfung berücksichtigen müssen, da die Sozialhilfeabhängigkeit beider Frauen eindeutig nicht selbstverschuldet war.⁷² Zudem waren beide Frauen seit ihrer Trennung auf Arbeitssuche und hatten beim Erlernen der deutschen Sprache schon grosse Fortschritte gemacht.

⁶⁶ Vgl. BGE 135 I 143 E. 2.2; BGE 135 I 153 ff.

⁶⁷ BGE 135 I 153 ff.

⁶⁸ Vgl. Spescha et. al. 2010, 176; SBAA 2009.

⁶⁹ BGE 135 I 153, E.2.2.4.

⁷⁰ Auszug aus der Stellungnahme des Migrationsamts im Fall Hatice (Dezember 2010). Die Migrationsbehörden kamen auch bei Rosana sinngemäss zu diesem Schluss.

⁷¹ Näheres zur Verhinderung der Integration vgl. Kap. 4.4.2.

⁷² Vgl. Votum Leuthard.

4.4 Gesellschaftlich ausgegrenzt – hier und im Heimatland

Fall 147 vom 18. April 2011⁷³

«Malinda» kam 2008 in die Schweiz, um hier einen tamilischen Landsmann zu heiraten. Die Ehe des Paares wurde von den Eltern der Brautleute im Heimatland arrangiert. Der stark alkoholabhängige Ehemann kontrollierte «Malinda» auf Schritt und Tritt und verbot ihr, Deutschkurse zu besuchen oder einer Arbeit ausserhalb des Hauses nachzugehen. Im Mai 2009 wurde «Malinda» von ihrem Mann aus der Wohnung verbannt, nachdem dieser sie brutal zusammengeschlagen und gewürgt hatte. Sie fand in einem Frauenhaus Zuflucht und begann sich langsam von der erlittenen Gewalt zu erholen. Da die Behörden trotz sorgfältigen Berichten von Frauenhäusern keine genügend intensive Gewalt erkennen konnten und «Malinda» keinerlei Probleme bei einer allfälligen Rückkehr nach Sri Lanka attestierten, wurde ihre Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert. Das Migrationsamt liess mit seinem Entscheid jedoch sämtliche Vorbringen der Anwältin ausser Acht, die wiederholt auf die schwierige Situation geschiedener Frauen in Sri Lanka aufmerksam gemacht hatte. Gegen diesen wenig umsichtigen Entscheid ist zurzeit ein Rekurs hängig.

Fall 109 vom 29. April 2010⁷⁴

Die Serbin «Zorica» heiratete 2008 einen in der Schweiz eingebürgerten Landsmann, der bereits kurz nach der Eheschliessung extrem gewalttätig wurde. Nach wiederholten Übergriffen begab sie sich Anfang 2009 in ein Frauenhaus und erstattete Strafanzeige. Der Ehemann wurde verurteilt und ein Eheschutzverfahren eingeleitet. Er beschloss daraufhin, alleine nach Serbien zurückzukehren. Vor seiner Abreise drohte er «Zorica» damit, sie umzubringen, falls sie ihm in die alte Heimat folgen sollte. Traumatisiert von diesen Vorfällen fand «Zorica» nur sehr schwer in die Normalität des Alltags zurück. Obwohl ein halbes Jahr später das zuständige Migrationsamt zustimmte, ihre Bewilligung zu verlängern, stellte sich das BFM gegen diesen Entscheid. Begründet wurde die Ablehnung mit dem Hinweis, dass häusliche Gewalt alleine für eine Bewilligung nicht ausreichen würde, keine Integration festzustellen und «Zoricas» Wiedereingliederung in Serbien trotz den Drohungen des Ehegatten nicht gefährdet sei. Bevor das Bundesverwaltungsgericht über den Fall entscheiden konnte, lenkte das BFM ein und erteilte «Zorica» die gewünschte Verlängerung.

⁷³ Fall 147 wurde der Schweizerischen Beobachtungsstelle von der Rechtsanwältin der Betroffenen gemeldet.

⁷⁴ Fall 109 wurde dem Observatoire romand du droit d'asile et des étrangers von La Fraternité (CSP-Vaud) gemeldet. Siehe auch www.odae-romand.ch

4.4.1 Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung

Wie in den vorangegangenen Kapiteln bereits erwähnt, kann auch eine stark gefährdete soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland nach einer Trennung zum Verbleib in der Schweiz berechtigen. Sowohl bei «Malinda» (Fall 147) wie auch bei «Zorica» (Fall 109) haben die kantonalen Migrationsbehörden – wenn auch nur oberflächlich – geprüft, ob deren soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland gefährdet ist. Bei beiden Frauen wurde eine Gefährdung trotz gegenteiliger Hinweise verneint.

«Malindas» Ehe wurde in Sri Lanka arrangiert. Das eheliche Zusammenleben war von Anfang an von Gewalt geprägt, da ihr alkoholabhängiger Ehemann «Malindas» Bewegungsfreiheit massiv einschränkte, mit allen Mitteln versuchte, ihre sprachliche und berufliche Integration in der Schweiz zu verhindern und sie wiederholt misshandelte. Obwohl «Malinda» die erlittene Gewalt mit verschiedenen Schreiben von Frauenhäusern belegen konnte, erachteten die Migrationsbehörden diese Beweise als unzulänglich; zudem sei die Gewalt gegenüber ihrem Ehemann wegen des Fehlens einer Strafanzeige bloss behauptet und daher nicht glaubhaft gemacht.⁷⁵ Auch wenn das Migrationsamt diese Position nachträglich revidierte und die Gewalt nun als glaubhaft erachtete, wurde die geforderte Intensität weiterhin bezweifelt. Eine genauere Prüfung der Schwere der häuslichen Gewalt wurde aber nicht vorgenommen, da die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland (sinngemäss) nicht gefährdet erschien. «Malinda» habe die ersten dreissig Jahre ihres Lebens in Sri Lanka verbracht, wo sie sicher noch verwurzelt sei und dank ihrer guten Ausbildung auch wirtschaftlich wieder auf eigenen Beinen stehen könne.⁷⁶ Mit dieser Begründung blenden die Behörden indessen gänzlich aus, welche familiären und gesellschaftlichen Konsequenzen die Trennung «Malindas» in ihrem Heimatland hat.

Auch «Zorica», die in ihrer Ehe massive häusliche Gewalt erlebt hatte (ihr Ehemann wurde hierfür von einem Strafgericht verurteilt), blieb die Aufenthaltsverlängerung anfänglich verwehrt. Das Bundesamt für Migration war trotz gegenteiliger Hinweise überzeugt, dass einer erfolgreichen Wiedereingliederung «Zoricas» in Serbien nichts im Wege stehen würde. Ihr Ehemann hatte in der Zwischenzeit die Schweiz verlassen und ihr mit dem Tod gedroht, falls sie ebenfalls nach Serbien zurückkehren sollte. Die Morddrohungen wurden durch Zeugenaussagen bestätigt; trotzdem verneinte das BFM die reelle Gefahr einer Rückkehr. Es revidierte seine Meinung erst im Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, nachdem «Zoricas» Fall in den Medien und im Parlament⁷⁷ thematisiert worden war, und verlängerte ihre Aufenthaltsbewilligung.

In «Malindas» und «Zoricas» Fällen sind zwei Aspekte besonders problematisch. Entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung⁷⁸ sind die Behörden anfänglich in beiden Fällen davon ausgegangen, dass die Aufenthaltsbewilligung nur verlängert werde, wenn sowohl die häusliche Gewalt als auch die gefährdete soziale Wiedereingliederung kumulativ erfüllt seien. Zudem zeigt sich anhand der beiden Fälle exemplarisch, dass den Migrationsbehörden häufig nicht klar ist, dass die soziale Wiedereingliederung bei geschiedenen Migrantinnen nicht einfach nach denselben Kriterien geprüft werden kann wie bei «normalen» Härtefällen. An «Malindas» Schicksal lässt sich

⁷⁵ Mehr Informationen zu diesem Thema finden sich in Kap. 4.2.2.

⁷⁶ Auszug aus der Vernehmlassung zum Rekurs des Migrationsamtes (August 2010).

⁷⁷ Frage Roth-Bernasconi.

⁷⁸ BGE 136 II 1. Weitere Informationen zu dieser Bundesgerichtsentscheid vgl. Kap. 3.2.

dies gut veranschaulichen: Im tamilischen Kontext gehen Scheidungen oder Trennungen für Frauen mit einer starken gesellschaftlichen Ausgrenzung einher.⁷⁹ «Malindas» Ehe wurde ausserdem von Familienangehörigen der Brautleute arrangiert. Trennungen solcher Ehen haben häufig zur Folge, dass Frauen von ihren Familienangehörigen oder jenen des Mannes massiv verfolgt und bedroht werden.⁸⁰ Geschiedene Frauen werden jedoch nicht nur in Sri Lanka, sondern auch in vielen anderen Ländern gesellschaftlich ausgegrenzt und treffen bei einer allfälligen Reintegration im Herkunftsland auf verschiedene Hindernisse. Bei der Prüfung des Kriteriums der gefährdeten sozialen Wiedereingliederung ist es daher von Seiten der Behörden unerlässlich, sorgfältige Abklärungen zu treffen und insbesondere auch gesellschaftliche, soziokulturell bedingte und familiäre Konsequenzen einer Trennung zu berücksichtigen.

4.4.2 Das Erfordernis einer erfolgreichen Integration

Auch für Migrantinnen, die sich nach Ablauf der Dreijahresfrist von ihrem Ehemann trennen, besteht das Risiko, ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlieren. Dies zeigt sich in Fall 145 von «Hatices»⁸¹ besonders deutlich. Obwohl «Hatices» Ehe länger als drei Jahre gedauert hatte, wurde ihre Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert. Die Verlängerung wurde ihr aufgrund der fehlenden sozialen und beruflichen Integration verweigert. Auch «Hatices» Ehe war von Gewalt geprägt; sie wurde von ihrem Mann unter anderem mit dem Tod bedroht, herablassend behandelt und bespuckt. Auf den ersten Blick scheint es verwirrend, dass in einem Fall von häuslicher Gewalt die Integration überhaupt geprüft wird. Das Migrationsamt hat in «Hatices» Fall jedoch entschieden, dass die Intensität der Gewalt nicht hoch genug sei, um ihr eine Aufenthaltsbewilligung wegen häuslicher Gewalt zu erteilen. Da die Ehe jedoch mehr als drei Jahre bestanden hat, wurde die Verlängerung auch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG geprüft.⁸²

Für «Hatices» Ehemann kam nur eine traditionelle Rollenverteilung in Frage, weshalb er ihr stets verboten hatte, Arbeit zu suchen oder Deutsch zu lernen. Dass «Hatices» fehlende Integration auf das Verhalten ihres Mannes zurückzuführen ist, wurde von den Migrationsbehörden jedoch nicht beachtet, obschon bekannt ist, dass das Verhindern der Integration ebenfalls eine Form von psychischer Gewalt darstellt.⁸³ Das bereits bestehende Machtgefälle zwischen den Ehepartnern wird so zusätzlich vergrössert. Migrationsbehörden müssen deshalb berücksichtigen, warum Migrantinnen nach einer Scheidung nicht genügend integriert sind. Dies gilt natürlich umso mehr, wenn sie Kenntnis davon haben, dass das eheliche Zusammenleben von Gewalt geprägt war – auch wenn in den Augen der Behörden die Gewalt nicht genügend intensiv war. Allerdings muss die Prüfung der Integration nicht nur bei Frauen, die von Gewalt betroffen sind, besonders vorsichtig geschehen. Will man grundsätzlich der Situation von Migrantinnen gerecht werden, müssen deren individuelle Lebensumstände immer berücksichtigt werden; denn es kann nicht sein, dass Migrantinnen die Verantwortung für ihre fehlende Integration allein aufgebürdet wird.

⁷⁹ Vgl. Lüthi 2010.

⁸⁰ Vgl. Auszug aus dem Rekurschreiben an den Regierungsrat (Juli 2010).

⁸¹ Vgl. Kap. 4.3.

⁸² Zu den gesetzlichen Anforderungen von Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG vgl. Kap. 3.2.

⁸³ Vgl. Bossart et. al. 2002, 23-24.

Bei der Forderung nach einer «erfolgreichen Integration» stellt sich grundsätzlich die Frage, anhand welcher Kriterien diese geprüft wird.⁸⁴ Wurde die Ehe beispielsweise in einer klassischen Rollenteilung gelebt und hat sich die Frau vor allem dem Haushalt und den Kindern gewidmet, darf ihr nicht vorgeworfen werden, dass sie beruflich nicht genügend integriert ist – dies gilt umso mehr, wenn der Ehemann der Frau verboten hat, einen Beruf auszuüben.

⁸⁴ Weitere Informationen zu diesem Thema siehe unter SBAA 2010, 4 ff.

5. Fazit und Ausblick

Als die SBAA im März 2010 mit den Recherchen für diesen Bericht begonnen hat, gab es so gut wie keine spezifischen Informationen zum Thema gewaltbetroffene Migrantinnen. Insbesondere waren weder beim BFM noch bei den Kantonen Zahlen zu finden, welche die Anzahl Gesuche nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG erfassten. Auch wenn die Informationslage momentan noch nicht viel besser ist als vor einem Jahr, so sind doch Bestrebungen auf rechtlicher und praktischer Ebene festzustellen, welche die Problematik rund ums Thema häusliche Gewalt und Migrantinnen ernsthaft anzugehen versuchen.

5.1 Geplante Massnahmen auf Bundesebene

Nationalrätin Maria Roth-Bernasconi hat in einer Motion⁸⁵ gefordert, dass Artikel 50 Abs. 2 AuG dahingehend geändert wird, dass eheliche Gewalt als alleiniger Grund für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ausreicht (Umsetzung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung).⁸⁶ Diese Motion hat zu Gesprächen zwischen der DAO, Fachorganisationen, VertreterInnen der Kantone, dem BFM und der ehemaligen Justizministerin Eveline Widmer-Schlumpf geführt. Die Gespräche haben auf rechtlicher Ebene einiges ins Rollen gebracht. Unter anderem beabsichtigt das Bundesamt eine Änderung der entsprechenden Weisung⁸⁷ in dem Sinne, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichts⁸⁸ in diese integriert werden soll. Weiter sollen Hinweise und Informationen von spezialisierten Fachstellen (Frauenhäuser, Opferhilfestellen u.a.) im Rahmen der Prüfung der häuslichen Gewalt mitberücksichtigt werden. Das Vernehmlassungsverfahren der Weisung ist abgeschlossen und sie tritt voraussichtlich im Sommer 2011 in Kraft. Grundsätzlich strebt das BFM einen vermehrten Austausch und eine engere Zusammenarbeit zwischen den Migrationsbehörden und den Fachstellen an.

Weiter hat sich auch in Bezug auf die Informationslage einiges getan. Nationalrätin Christine Goll hat im vergangenen Jahr ein Postulat⁸⁹ eingereicht, mit dem sie einen Bericht über die Praxis der Regelung des Aufenthaltsrechts von gewaltbetroffenen Migrantinnen forderte. Damit das Postulat bei einer allfälligen Annahme durch die Räte überhaupt erfüllt werden kann, erfasst das BFM nun seit Anfang 2011 die bei ihm eingereichten Gesuche nach Art. 50 AuG. Die Kantone wurden angewiesen, dasselbe zu tun und ihre Statistiken per Ende 2011 dem BFM zu übergeben. Weiter mussten die Kantone dem BFM ihre bisherige Praxis zu Art. 50 AuG übermitteln. Diese Informationen werden momentan ausgewertet. In der zweiten Jahreshälfte wird zudem ein ExpertInnenausschuss eingesetzt, der mit der Konkretisierung des Kriteriums der Intensität der häuslichen Gewalt beauftragt wird.

⁸⁵ Postulat Roth-Bernasconi vom 17.06.2010.

⁸⁶ BGE 136 II 1.

⁸⁷ I. Ausländerbereich, Weisung 6 Familiennachzug. Alle Weisungen finden sich unter www.bfm.admin.ch.

⁸⁸ BGE 136 II 1.

⁸⁹ Postulat Goll.

5.2 Schlussfolgerungen

a) Erleichterung der Beweislast

Ein grosses Problem von gewaltbetroffenen Migrantinnen ist, dass sie die gesamte Beweislast tragen und die häusliche Gewalt oft nicht genügend glaubhaft darlegen können. Die geplante Anpassung der Weisung, wonach künftig auch Berichte von Frauenhäusern und Opferhilfestellen als Hinweise häuslicher Gewalt gelten können, ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Die SBAA weist jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass damit die Umsetzung in den Kantonen keinesfalls garantiert und das Problem somit nicht automatisch gelöst ist. Am Beispiel des Kantons St. Gallen lässt sich dies gut aufzeigen: Wie in Kapitel 3.2 erwähnt, können gemäss St. Galler Leitfaden auch Berichte von Frauenhäusern als Hinweise auf häusliche Gewalt gelten. Nach Aussagen des kantonalen Ausländeramtes ist es für die Betroffenen allerdings schwierig, lediglich mit einem Bericht des Frauenhauses die Gewalt glaubhaft darstellen zu können. Um die erlittene Gewalt hinreichend glaubhaft zu machen, sollten gemäss Ausländeramt auch Polizei- oder Arztberichte vorliegen. Diese Praxis wurde auch vom kantonalen Verwaltungsgericht bestätigt. Es schützte die Argumentation der Vorinstanz, wonach *«ein Bericht des Frauenhauses (...) zwar ein mögliches Indiz [sei]. Als einziges Indiz genüge ein solcher Bericht aber nicht, um eheliche Gewalt hinreichend glaubhaft zu machen»*.⁹⁰ Dies zeigt, dass sowohl in den Verwaltungs- wie in den Justizbehörden dringend ein Umdenken stattfinden muss und die Behörden bezüglich des Themas besser sensibilisiert werden müssen. Weiter ist es zum Schutz von gewaltbetroffenen Migrantinnen unerlässlich, dass die Behörden Hinweisen auf häusliche Gewalt aktiv nachgehen – auch wenn die Gewalt vorerst nur als «behauptet» gilt.

b) Intensität darf nicht ausschlaggebend sein

Ferner fordert die SBAA, dass die Behörden nicht weiterhin auf die Intensität der erlittenen Gewalt abstellen dürfen. Das Kriterium der Intensität ist all zu schwammig und autorisiert ein gewisses Mass an häuslicher Gewalt. Zudem ergibt sich daraus implizit, dass gewisse Formen von Unterdrückung keine häusliche Gewalt darstellen. Auch hier soll noch einmal auf das Urteil des St. Galler Verwaltungsgerichts hingewiesen werden: *«Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und die Verpflichtung zur Haushaltführung seien im übrigen kein Ausdruck von ehelicher Gewalt.»*⁹¹ Auch diese Aussage hat das Gericht geschützt. Solche Urteile kommen einer staatlichen Legitimation von häuslicher Gewalt und Unterdrückung gleich, was unakzeptabel ist. Auch mit einer Konkretisierung der Intensität scheint unseres Erachtens das Problem nicht gelöst. Wo setzt der Staat die Grenze zwischen «Gewalt» und «zu wenig intensiver Gewalt»? Welcher soziokulturelle Massstab wird dabei angewendet? Gewalt ist immer auch von der subjektiven Empfindung und den individuellen Erfahrungen der Individuen abhängig und kann daher nicht in ein allgemein anwendbares Schema gepresst werden.

⁹⁰ Urteil des Verwaltungsgerichts vom 9. November 2010, B 2010/133, E. 2.3.

⁹¹ Ebd.

c) Berücksichtigung des Kindeswohls

Es scheint, als würden die Kindesinteressen in Fällen von häuslicher Gewalt ausgeblendet. Dass bei Partnerschaftsgewalt nicht bloss das Paar, sondern auch die Kinder stark betroffen und traumatisiert sind, wird häufig vergessen. Die SBAA fordert deshalb, dass in Fällen häuslicher Gewalt auch die Kindesinteressen berücksichtigt werden. Suchen Mütter in einem Frauenhaus Zuflucht, müssen deren Kinder alles Bekannte und Vertraute zurücklassen, sich in ein neues Umfeld eingewöhnen und die Schule wechseln. Doch der Aufenthalt in einem Frauenhaus ist nur vorübergehend, ein weiterer Wechsel steht den Kindern garantiert mit Austritt aus dem Frauenhaus bevor. Muss die Mutter nun noch mit den Kindern das Land verlassen, kann dies nicht dem Kindeswohl entsprechen. Besonders markant ist die Missachtung des Kindeswohls auch in Fällen, in denen Schweizer Kinder mit der Mutter aus der Schweiz weggewiesen werden. Dies widerspricht nicht nur der UN-Kinderrechtskonvention, sondern verletzt auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung.⁹² Die SBAA fordert deshalb, dass sich die Kantone in jedem Fall an die Rechtsprechung des Bundesgerichts halten und die Kinderrechte genügend berücksichtigen.

d) Zivilstandsunabhängiges Aufenthaltsrecht für Migrantinnen

Die Problematik des zivilstandsabhängigen Aufenthaltsrechts hat auch das Ministerkomitee des Europarates erkannt. Auch wenn in der Konvention betreffend Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt die Staaten nicht dazu verpflichtet werden, ein von der Ehe unabhängiges Aufenthaltsrecht für Migrantinnen zu schaffen, so wäre die Unterzeichnung der Konvention – ohne jegliche Vorbehalte – ein richtungweisendes Zeichen, dass die Schweiz die schwierige Lage von gewaltbetroffenen Migrantinnen ernst nimmt. Aus diesem Grund fordert die SBAA Bundesrat und Parlament dazu auf, die Konvention so bald als möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Ein weiteres Problem, auf das im Rahmen unseres Berichts nicht näher eingegangen werden konnte, ist die Ungleichbehandlung von gewaltbetroffenen Migrantinnen, die mit einem Jahresaufenthalter oder Kurzaufenthalter verheiratet sind.⁹³ Im Gegensatz zu Migrantinnen, die mit einem Schweizer oder einem Niedergelassenen verheiratet sind, haben diese im Falle von häuslicher Gewalt keinen rechtlichen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung. Behörden können in solchen Fällen nach freiem Ermessen über eine Aufenthaltsverlängerung oder einen Widerruf der Bewilligung entscheiden.⁹⁴ Dadurch erfahren diese Migrantinnen einen noch schlechteren Schutz. Nach Ansicht der SBAA gibt es keinen Grund, der diese Ungleichbehandlung rechtfertigt; ein rechtlicher Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung im Falle von häuslicher Gewalt muss allen Frauen zustehen – unabhängig vom Aufenthaltstitel des Ehegatten.

⁹² BGE 135 I 153.

⁹³ Vgl. Interpellation Menétrey-Savary.

⁹⁴ Art. 77 Abs. 1 und 2 VZAE.

Nach Ansicht der SBAA stellt allerdings die Einführung eines zivilstandsunabhängigen Aufenthaltsrechts die einzige Möglichkeit dar, Frauen effektiv aus der Abhängigkeit von ihrem gewaltausübenden Ehemann zu lösen. Nur so können gewaltbetroffene Migrantinnen wirksam vor Gewalt in der Ehe geschützt werden. Kommt hinzu, dass dadurch das Abhängigkeitsverhältnis der Ehefrau vom Ehemann geringer ist und sich somit auch die Risikofaktoren für häusliche Gewalt reduzieren lassen.⁹⁵

e) Folgen einer Trennung im Herkunftsland berücksichtigen

Sowohl bei gewaltbetroffenen Frauen wie auch bei Migrantinnen, die sich nicht auf Grund von häuslicher Gewalt vor Ablauf der Dreijahresfrist trennen, prüfen die Behörden die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland. Gemäss BGE 136 II 1 soll bei Gewalt in der Ehe das Kriterium der sozialen Wiedereingliederung nicht noch zusätzlich geprüft werden. Wie in Kapitel 4.4.1 ausgeführt wurde, halten sich die kantonalen Behörden jedoch nicht immer an dieses Urteil. Auch das BFM hat dies erkannt und will deshalb die entsprechende Weisung an die Kantone in diesem Sinne anpassen.⁹⁶ Die SBAA fordert, dass die kantonalen Behörden die bundesgerichtliche Rechtsprechung konsequent umsetzen und sich an die neue Weisung des BFM halten werden. Prüfen Migrationsbehörden die soziale Wiedereingliederung unabhängig vom Vorliegen häuslicher Gewalt, so müssen sie diese genau untersuchen und die jeweiligen soziokulturellen und gesellschaftlichen Folgen einer Trennung/Scheidung im Herkunftsland besonders berücksichtigen. Es darf nicht sein, dass die soziale Wiedereingliederung in solchen Fällen nach denselben Kriterien geprüft wird, wie bei «normalen» Härtefällen.

Die Schweizerische Beobachtungsstelle begrüsst grundsätzlich die vom BFM vorgesehenen Änderungen. Sie freut sich, dass sich der lange Kampf der Frauenhäuser, Fachorganisationen und der Parlamentarierinnen für den besseren Schutz von gewaltbetroffenen Migrantinnen nun endlich in konkreten Verbesserungen niederschlägt. Die geplanten Schritte sind wichtig und richtig, auch wenn damit erst ein Bruchteil der Probleme angegangen werden kann, die im vorliegenden Bericht aufgezeigt worden sind. Allerdings darf nicht vergessen gehen, dass die Krux in der Umsetzung der beabsichtigten Änderungen und somit in erster Linie bei den Kantonen liegt. Nur wenn die Migrationsämter gewillt sind, die vorgesehenen Änderungen und Verbesserungen auch umzusetzen und ihren behördlichen Ermessensspielraum bei der Prüfung von Verlängerungsgesuchen fair und ohne Willkür anzuwenden, können die Interessen gewaltbetroffener Migrantinnen tatsächlich besser geschützt werden.

© Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, Juni 2011

⁹⁵ Zu den Faktoren, die bei häuslicher Gewalt eine Rolle spielen vgl. Kap. 2.1.

⁹⁶ Vgl. Kap. 5.1.

6. Quellenverzeichnis

6.1 Materialien

Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, vom 28.10.2002, BBI 2003, 1909 ff. (zit. Bericht Kommission für Rechtsfragen NR).

Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer, 08.03.2002, BBI 2002, 3754 (zit. Botschaft zum AuG).

CAT, Schlussbemerkungen zur Sitzung vom 26.04. – 14.05.2010 des Ausschusses gegen Folter der Vereinten Nationen, Ziff. 21 (zit. Schlussbemerkungen CAT).

Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence – Explanatory report, Ziff. 301 (zit. Europarats Bericht).

Parlamentarische Initiative Goll, Christine (96.461), Rechte für Migrantinnen, vom 12.12.1996, (zit. Parlamentarische Initiative Goll).

Votum Leuthard, Doris AB 2004 N 1090 vom 15. Juni 2004 (zit. Votum Leuthard).

Interpellation Menétrey-Savary, Anne-Catherine (06.3781), Ausländergesetz und eheliche Gewalt, vom 19.12.2006 (zit. Interpellation Menétrey-Savary).

Motion Roth-Bernasconi, Maria (10.3515), Schutz von Migrantinnen, die Opfer ehelicher Gewalt wurden, vom 17.06.2010 (zit. Motion Roth-Bernasconi vom 17.06.2010).

Frage Roth-Bernasconi, Maria (10.5277), Opfer ehelicher Gewalt. Wahl zwischen Schlägen und Ausweisung?, vom 14. Juni 2010 (zit. Frage Roth-Bernasconi).

Motion Roth-Bernasconi, Maria (09.3414), Zivilstandsunabhängige Aufenthaltsbewilligung, vom 30.04.2009 (zit. Motion Roth-Bernasconi vom 30.04.2009).

6.2 Literatur

Bossart, Elisabeth / Huber, Brigitte / Reber, Miriam (2002): Was ist häusliche Gewalt? In: Kantonsgericht St. Gallen, II. Zivilkammer (Hrsg.): Mitteilungen zum Familienrecht – Häusliche Gewalt. St. Gallen.

Bundesamt für Statistik BFS (2011): Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) – Jahresbericht 2010. Neuchâtel.

Egger, Theres und Marianne Schär Moser (2008): Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen. Schlussbericht im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann. Bern.

FGG Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (2011): Aktueller Forschungsstand zu Opfern und Tatpersonen häuslicher Gewalt. Bern.

FGG Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (2009): Informationsblatt: Häusliche Gewalt im Migrationskontext. Bern.

FGG Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (2007): Informationsblatt: Definition, Formen und Betroffene häuslicher Gewalt. Bern.

Gillioz, Lucienne / De Puy, Jacqueline / Ducret, Veronique (1997): Domination et violence envers la femme dans le couple. Lausanne.

Killias, Martin / Simonin, Mathieu / De Puy, Jacqueline (2005): Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan. Results of the International Violence against Women Survey (IVAWS). Bern.

Lüthi, Damaris (2010): Sozialanthropologischer Bericht betreffend Umgang mit Sexualität und Folgen von sexueller Vergewaltigung in Südindien und Sri Lanka (nicht veröffentlichtes Dokument zu Händen der Freiplatzaktion für Asylsuchende der Region Basel).

Rumo-Jungo, Alexandra und Marc Spescha (2009): Kindeswohl, Kindesanhörung und Kindeswille in ausländerrechtlichen Kontexten. Zur adäquaten Umsetzung der völker- und verfassungsrechtlichen Kinderrechte. In: AJP/PJA 9/2009, 1103 ff.

Schwander, Marianne (2006): Häusliche Gewalt: Situation kantonaler Massnahmen aus rechtlicher Sicht. Bern.

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, SBAA (2010): Familien im Härtefallverfahren. Bern (Claudia Dubacher und Lena Reusser).

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, SBAA (2009): Kinderrechte und die Anwendung der Migrationsgesetzgebung in der Schweiz. Bern (Yvonne Zimmermann).

Spescha, Marc / Kerland, Antonia / Bolzli, Peter (2010): Handbuch zum Migrationsrecht. Zürich.

7. Abkürzungsverzeichnis

AB	Amtliches Bulletin
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AuG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer
BBI	Bundesblatt
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BFM	Bundesamt für Migration
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
CAT	Ausschuss gegen Folter der Vereinten Nationen
DAO	Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein
E.	Erwägung
Ebd.	Ebenda
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
et al.	und Andere
ff.	Fortfolgende
FGG	Fachstelle gegen Gewalt
Kap.	Kapitel
KRK	Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes
ODAE romand	Observatoire romand du droit d'asile et des étrangers
OHG	Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
SBAA	Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
UN	Vereinte Nationen
Vgl.	Vergleiche
VZAE	Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert

8. Anhang

Übersicht über die Institutionen, mit denen die SBAA für den vorliegenden Bericht zusammengearbeitet hat:

Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO):

Die DAO ist als Fachverband seit 18 Jahren tätig und hat in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen ein enormes Expertinnenwissen mit praxisnahem Bezug aufgebaut. Dieses Wissen fließt durch die Mitarbeit in Fachgremien und -kommissionen, in Öffentlichkeits- und Projektarbeitsgruppen und seit Jahrzehnten in die Bereiche von psychosozialer und traumatherapeutischer Beratung, juristischen Fragestellungen und der Erarbeitung von neuen Gesetzen und Gesetzesreformen ein. Damit trägt die DAO als Fachverband massgeblich zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Situation von häuslicher Gewalt betroffener Frauen und Kinder in der Schweiz bei. Die Kooperation mit anderen Stellen, Behörden, Politikerinnen und Nichtregierungsorganisationen ist der DAO sehr wichtig und in der Gewaltarbeit unumgänglich.

Frauenhäuser:

Frauenhäuser bieten gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern an 365 Tagen Beratung, Begleitung, Schutz und Unterkunft und rund um die Uhr einen telefonischen Beratungsdienst. Professionelle Fachberaterinnen verfügen sowohl über spezifisches Wissen in der Opferhilfe als auch über die traumatischen Folgen nach Gewalterfahrungen. Die Krisenintervention und die Stabilisierung der Frauen und Kinder gehören zum Kernauftrag. Die Frauenhäuser bieten den Frauen Schutz und Sicherheit, Unterstützung zu Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe. In Einzelgesprächen wird die (Gewalt) Situation erfasst und Zukunftsperspektiven entwickelt.

- Frauenhaus Basel
- Frauenhaus Biel
- Frauenhaus Fribourg
- Frauenhaus Schaffhausen
- Frauenhaus Thun
- Frauenhaus Violetta
- Frauenhaus Winterthur
- Frauenhaus Zürich

Weitere Beratungsstellen:

- BAFFAM – Beratungsstelle für Frauen und Familien mit Migrationshintergrund
- BIF - Beratungs- und Informationsstelle für Frauen, gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft
- FiZ – Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration
- Frabina – Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare
- Freiplatzaktion Basel – Beratungsstelle für Menschen aus Sri Lanka
- Opferberatungsstelle Bern
- Opferberatungsstelle Luzern
- Terre des femmes